Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)
http://dx.doi.org/10.12946/rg03/012-017

Rg 3 2003 12 – 17

Rainer Maria Kiesow

Wozu Rechtsgeschichte?

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Debatte

Rainer Maria Kiesow	12	Wozu Rechtsgeschichte?
Federico Gonzalez del Campo	18	Wozu Junge Rechtshistoriker?
Peter Goodrich	23	Retrolution
Pierre Legendre	33	Une question interdite
Kent Lerch	38	Das Verschwinden der Unterschiede Vom Nutzen und Nachteil der vergleichenden Methode für die Rechtsgeschichte
Realino Marra	45	Diritto e storia nelle società del tempo perduto
Kenichi Moriya	49	Die Struktur der Frage: »Wozu Rechtsgeschichte?«
Joachim Rückert	58	Wozu Rechtsgeschichte? Von Nutzen und Nachteilen, Gewinnspielen und Problemgeschichten
Reinhard Zimmermann	66	Gegenwartsbedeutung

Recherche

Aldo Mazzacane 70 Letteratura, processo e opinione pubblica
Le raccolte di cause celebri tra bel mondo, avvocati e rivoluzione

Rainer Maria Kiesow 98 Das Experiment mit der Wahrheit
Folter im Vorzimmer des Rechts

Werner Gephart 111 Das Collagenwerk
Zur so genannten »Rechtssoziologie« Max Webers

Rebekka Habermas 128 Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper
Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht

Kritik

Hasso Hofmann 166 Bereicherung durch Rechts- und Staatsphilosophie
Ernst-Wolfgang Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie

Margrit Seckelmann 168 Juristische Erinnerungsorte
Uwe Wesel, Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute

Oliver Ramonat 170 Überall und nirgends
Hagen Schulze, Etienne François (Hg.), Deutsche Erinnerungsorte

Marie Theres Fögen 173 Sie küssten und sie weinten
Egon Flaig, Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom

Richard H. Helmholz 175 Law as State Builder
Alan Harding, Medieval Law and the Foundations of the State

Bettina Emmerich 177 Mehr Licht
Michael McCormick, Origins of the European Economy. Communications and Commerce AD 300–900

Daniel Fulda 179 Exempel der Besonderheit – Besonderheit statt Exempel
Gerrit Walther, Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda

Susanne Lepsius 182 Zeugnisse
Ralf-Peter Fuchs, Winfried Schulze (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit

Kent Lerch 185 Gelehrten-Rotwelsch
Andreas Görgen, Rechtssprache in der frühen Neuzeit

Peter Becker 187 Vermessen und verzeichnet
Luca Mannori (Hg.), Kataster und moderner Staat in Italien, Spanien und Frankreich (18. Jh.)

Christian Joerges 190 Das Schweigen der Prinzipien
Sibylle Hofer, Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert

Kritik

Marc Grohmann 192 Gewalt ohne Monopol
Peter Hanser, Trutz von Trotha, Ordnungsformen der Gewalt

Francesco Pelloni 194 »Un couple étrange« – Droit et littérature
Droit et littérature. Europe – Revue littéraire mensuelle n. 876

Oliver M. Brupbacher 197 Rinascimento
Stefan Meder, Rechtsgeschichte. Eine Einführung

Christine Franzius 199 Ausweitung der Kampfzone
Bernd Weisbrod (Hg.), Akademische Vergangenheitspolitik

Thomas Wetzstein 202 Im Europa-Rausch
Michael Borgolte, Europa entdeckt seine Vielfalt
Michael Mitterauer, Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs

Stephanie Steinle 206 Teething troubles …?
Philipp Caspar Mohr, »Kein Recht zur Einmischung«?

Michael Stolleis 208 Geborene Verbrecher
Richard F. Wetzell, Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945

Frank Saliger 210 Gustav Radbruch (system-)theoretisch aufbereitet
Hanno Durth, Der Kampf gegen das Unrecht

Marie Theres Fögen 214 Zwei Kochbücher und ein Menü
Frank Becker, Elke Reinhardt-Becker, Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften
Margot Berghaus, Luhmann leicht gemacht. Eine Einführung in die Systemtheorie
Hans-Joachim Giegel, Uwe Schimank (Hg.), Beobachter der Moderne. Beiträge zu Niklas Luhmanns »Die Gesellschaft der Gesellschaft«

Marginalien

Marie Theres Fögen, Michael Kempe 218 Nach Hause …

Osvaldo Cavallar 223 Il Tevere sfoccia nell'Arno
Sigismondo Coccapani e il proemio al trattato Tiberiadis di Bartolo da Sassoferrato

Martin Korte 232 Auf den Hund gekommen
Michael Tomasello, Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens

Thorsten Keiser 236 Dr. Porno Max
Benno Hurt, Der Samt der Robe. Erzählungen aus der Justiz

Martin Otto 238 Premiere

Iring Fetscher 240 Kriegerdämmerung
Franz von Liszt und der Erste Weltkrieg

Abstracts 251

Autorenverzeichnis 263

Abbildungsverzeichnis 264

Wozu Rechtsgeschichte?

Es ist kaum noch zu ertragen. Immer wieder diese alten Fragen. Warum Aufklärung? Was können wir wissen? Wozu sollen wir das oder jenes wissen? Turfanforschung – schon das Sujet ist dem Normalsterblichen ein Rätsel. Ägyptologie – hier verspricht der Gegenstand wenigstens eine vorstellbare und noch heute erlebbare Exotik. Zwei Wochen Nilfahrt. Aber das alte Schreiben und Denken und Musizieren der Turkmenen? Wer will das kennen lernen? Wem mögen die Kenntnisse über die Turkmenenkultur nutzen? Dann doch lieber gleich Kulturwissenschaft tout court. Das kommt an. Also etwa die Kultur des Riechens, von der Toilette über das Parfum zu den Gerüchen der Städte. Damals und heute. Da kann, zu welchem Behufe auch immer, jeder mitriechen – auch der kultivierte Steuerzahler, der die Kulturwissenschaft bezahlt. Die ebenso zahlenden unkultivierten Bürger interessieren nicht weiter. Oder das sagenhafte Gehör der Wüstenspringmaus. Das ist Grundlagenforschung, bei der sich immerhin ahnen lässt, es könnte à la longue etwas dabei herauskommen, ein neues Hörgerät, nicht für Mäuse, sondern für Menschen.

Es ist kaum noch zu ertragen. Immer wieder diese alten Fragen nach Sinn und Zweck von Forschung, nach einem identifizierbaren Sinn und Zweck, den letztlich nur die anwendungs- oder grundlagenorientierten Blicke in die Natur zu eröffnen vermögen. Obgleich auch hier schon seit Jahrzehnten Gewissheitsverluste und Gefahren lauern und die guten Zwecke mit den schlechten Folgen aufgerechnet werden. In jedem Fall haben Naturwissenschaften die Praxis fest im Auge und sind auf diese Weise bei der Wozu-Frage ohne weiteres privilegiert gegenüber den Geisteswissenschaften, die eben den flüchtigen Geist, den kritischen Intellekt, das freie Denken und seit etwa hundert Jahren auch noch das Soziale, also das Leben jenseits der Nierenfunktion, zum Geschäft haben. Wozu? Ja, wozu das Leben? Um zu sterben – das ist die einzige adäquate und auch verifizierbare Antwort. Doch so kann ein Forscher nicht antworten. Er bekommt – im Gegensatz zu den Dichtern – von der Gesellschaft Geld und muss sich schon deshalb immer wieder die unerträgliche Frage gefallen lassen: Wozu?

Es ist kaum noch zu ertragen. Immer wieder fragen auch die Rechtshistoriker nach Sinn und Zweck ihrer Tätigkeit. Seitdem die geschichtliche Betrachtung des Rechts ihrer Identität mit der gegenwärtigen Anwendung des Rechts beraubt worden ist, seitdem also das positive Gesetz(buch) den pandektistischen Traum der Verschmelzung von Wissenschaft, Geschichte und Gegenwart konsumiert hat – seitdem sind Rechtsanwendung und Rechtsgeschichte mit der Schärfe eines Rasiermessers getrennt. Und seitdem fragen sich die unpraktisch gewordenen Rechtshistoriker: Wozu? Ja, wozu treiben wir das, was wir treiben?

Es ist kaum noch zu ertragen. Immer wieder Antworten. Die jüngsten Antworten haben 38 Autoren in einem Buch gegeben. »Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte«, herausgegeben von Jörn Eckert im ehrwürdigen C. F. Müller Verlag aus Heidelberg. 631 Seiten, im Jahre 2003 den Wozu-Fragern entgegengeschleudert. Ja, die »Glanzzeiten« sind vorbei, wie der Herausgeber im Vorwort bemerkt (V), aber es ist »heute wieder ein rechtshistorischer Wissenshunger der Studierenden festzustellen« (VI). Bei

so viel ungezügeltem Appetit muss man aufpassen, dass der – studentische oder professorale – Wissenshunger nicht zum Tod durch zu großes Fressen führt.

Es ist kaum noch zu ertragen. Bedrückende Stellungnahmen zum Nutzen der Rechtsgeschichte werden zusammengetragen. Kein Zweifel: »Man versteht die §§ 836 ff., 908 BGB nicht, wenn man ihre Entstehungsgeschichte und den gemeinrechtlichen Besitzbegriff nicht kennt.« Doch welch ein Jammer, den Nutzen der besitzrechtsgeschichtlichen Betrachtung sieht allein die Autorin Elke Herrmann: »Meine Hoffnung ist immer noch, dass auch die wissenschaftliche Mitwelt einmal darauf einen Blick tun wird, um die Interpretation der Bestimmungen entsprechend vorzunehmen« (214). Der Rechtshistoriker ist und bleibt einsam! Da hilft es wenig, wie Günter Baranowski zu konstatieren: »Jedoch galt es immer als unbestreitbar, dass ein Jurist, der umfassend rechtsgeschichtlich und rechtstheoretisch ausgebildet ist, den Anforderungen der Rechtspraxis besser gerecht werden kann« (1), oder wie Jörn Eckert zu postulieren: »Will die Rechtsgeschichte eine Zukunft innerhalb der juristischen Fakultäten haben, so müssen die Rechtshistoriker den Justiz- und Wissenschaftspolitikern, aber auch den Fachkollegen den Beweis liefern, dass ihre Wissenschaft für die Theorie und Praxis des Rechts nützlich und wertvoll ist« (130). Was soll man machen, wenn die Gerichte nicht so wollen, wie Baranowski und Eckert wollen? Wenn etwa das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsgeschichte hinsichtlich der alliierten Rückerstattungsregelungen Hohn spricht und Eckerts rechtshistorischer Analyse einfach nicht folgt? Ungeheuerlich! Der Rechtshistoriker beharrt heroisch auf seiner Vision der Rechtsgeschichte und des Rechts: »Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass es entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts keineswegs …« (146). Da mag »eine rechtshistorische Untersuchung … zu … teilweise deutlich von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweichenden Ergebnissen« führen (155) – der Nutzen der Rechtsgeschichte bleibt im Irrealis. Ina Ebert etwa zählt gerade einmal 40 BGH-Urteile mit »rechtsgeschichtlichem Einschlag« (111). Insgesamt bilden Fälle, in denen Rechtsgeschichte eine Rolle spielt, »einen äußerst bescheidenen Prozentsatz aller von den Gerichten abzuurteilenden Rechtsstreitigkeiten« (118). Aber die Freundin der Rechtsgeschichte lässt sich nicht beirren: »Umso mehr überrascht, dass es auf die Berechtigung des rechtsgeschichtlichen Arguments offenbar nicht sonderlich ankam« (116). Immerhin kann man sich aber damit trösten, dass Rechtsgeschichte heute »kein banales Alltagswerkzeug« (118) mehr ist, wie noch im 19. Jahrhundert: »Rechtsgeschichte (lässt sich) heute vielmehr eher mit der Funktion eines Erste-Hilfe-Koffers für Notfälle, eines Fallschirms an Bord eines Flugzeugs oder mit dem Rückgriff auf homöopathische Mittel nach Versagen der Schulmedizin vergleichen: Auf die Rechtsgeschichte wird von den Gerichten (fast nur noch) dann zurückgegriffen, wenn die herkömmlichen Mittel, das angemessen erscheinende Ergebnis zu finden oder zu begründen, versagen. Der Nutzen der Rechtsgeschichte zeigt sich also erst im Ausnahmezustand. Aber dann helfen zu können, ist ja nicht das Schlechteste« (119). Nicht das Schlechteste. Rechtsgeschichte und Ausnahmezustand – es kommt noch schlimmer. Fallschirme öffnen sich nicht immer. Einige Wozu-Antworten-Aperçus:

Eine Sensation wird von Götz Landwehr berichtet und die Wozu-Frage mit der praktischen Wirkung mittelalterlicher Rechtsübertra-

gungen bis in die Gegenwart kurzerhand erledigt. Es geht um zwei Rechtsstreitigkeiten aus dem 20. Jahrhundert, in denen das zentrale, den Wissensdurst der Studenten bis zur Unerträglichkeit steigernde Rechtsgebiet der Jagdausübung in Rede steht. Und es geht um Wasservögel. Der Nutzen der sehr alten Rechtsgeschichte manifestiert sich beim Nachdenken über »Die Entenjagd auf der Niederelbe im Bereich der Haseldorfer und der Seestermüher Elbmarsch« (277 ff.). Zu dieser longue durée des rechtshistorischen Arguments passt kongenial Gerhard Lingelbachs Warnung vor der Infektion mit der Gegenwart: »Rechtsgeschichte als Immunschutz vor (allzu) Aktuellem« ist der Titel seiner Ausführungen (319 ff.). Ob die Rechtsgeschichte auch vor den Versuchungen beim Anblick nackter Bäuche junger Mädchen Schutz bietet? Man denke an die alten Policeyordnungen und die Kleidervorschriften, von Luxusverboten ganz zu schweigen. Überhaupt ist der Schutzgedanke häufig anzutreffen. So dient, wie Arno Buschmann darlegt, die Rechtsgeschichte einer »juristischen Bildung ..., die vor allem in Zeiten schwankender Grundlagen des Rechts und Unsicherheit juristischen Handelns eine Hilfe zur allgemeinen Orientierung bieten kann« (110). Seltsam nur, dass in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts, als die rechtshistorische Bildung unter den Juristen längst noch nicht so tief gesunken war wie heutzutage, seltsam nur, dass der rechtshistorische Schutzschild so schwach war, wie sich um das Jahr 1933 herum zeigte. Gerd Roellecke hingegen sieht in seinen »Theoretischen Überlegungen« (425 ff.) genau, dass es gerade nicht darum geht, sichtbare Schutzschilde aufzubauen, sondern im Gegenteil darum, durch Trugbilder den Schrecken des unsicheren, jederzeit änderbaren Rechts unsichtbar zu machen. Die Rechtsgeschichte kommt in die Kirche, und von der Kanzel aus beruhigt sie die Schäfchen. Gott, den großen Beweger, gibt es nicht mehr, nur soll es keiner wissen. »Rechtsgeschichte muss der Rechtsdogmatik helfen, das Paradox der Positivität zu invisiblisieren« (437). Und auf dem Gipfel des normativen »Dazu«: »sie muss die guten und schlechten Erfahrungen mit Rechtsänderungen tradieren, das heißt, Kontinuitäten des Rechtes herausarbeiten« (437). Jan Schröder bleibt prosaisch und meint, der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte sei nicht unwandelbar, sondern »wie (fast?) alles im Recht und in der Rechtswissenschaft – dem historischen Wandel unterworfen« (495). Wer wollte dies bestreiten? »Alles Recht, gerade auch das gegenwärtige Recht in Europa, ist seiner Beschaffenheit nach geschichtlich«, weiß auch Arno Buschmann (93), der wenige Seiten später seinen historiographietheoretischen Standpunkt präzisiert: »Auch das deutsche Strafgesetzbuch kann als Ausdruck der politischen Verhältnisse seiner Entstehungszeit betrachtet werden« (105), um dann stilsicher den Höhepunkt der Nutzenreflexion zu erklimmen: »Schließlich wird darauf hinzuweisen sein, dass auch die gegenwärtige Rechtswissenschaft ein Produkt der Geschichte ist« (107).

Ach, wie bedauerlich, »dass an der Schaffung des XII-Tafelgesetzes die Rechtsgeschichte in der Form ausgewiesener Wissenschaftler noch nicht beteiligt ist« (261), wie Gerhard Köbler wahrhaft wahr feststellt. Aber Gott sei Dank gibt es später noch die Alpenrepublik, und hier ist die (rechtshistorische Nutzen-)Welt bekanntlich in Ordnung: »Geht man von dem Zivilgesetzbuch der Schweiz als der reifsten Frucht der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts in Gesetzesgestalt aus, so lässt sich mit Freude feststellen, dass sie ihre Entstehung einem einzelnen heimischen aber nicht provinziellen Rechtshistoriker verdankt« (275). Dabei hätte es gar keiner

Beispiele bedurft, gilt doch die Evidenzbehauptung von Heinz Holzhauer: »Die Rechtsgeschichte hat unbestreitbar einen praktischen Nutzen. Dafür bedarf es kaum eines Belegs« (215). Evident für eine bestimmte Geisteshaltung ist auch Holzhauers, seinen Beitrag abschließendes Vier-Punkte-Rechtsgeschichts-Grundlagen-Gesetz, dessen dritter Punkt lautet: »Gerade in den entwickelten Staaten steht die Bevölkerung nicht auf einer einheitlichen Stufe, sondern entwickelt sich in der Unterschicht ein Sozialverhalten, das nicht nur als deviant beurteilt werden kann, sondern die Züge eines entwicklungsmäßigen Atavismus zeigt« (225 f.). Das also sind die Grundlagen der nutzbringenden Rechtsgeschichte, Untermenschen inklusive.

Bleiben noch ein Hinweis und eine weise Bemerkung. Reinhard Zimmermann hat »in allgemeinerem Zusammenhang … das Thema … aufgegriffen in einem Vortrag …, der … in AcP 202 (2002) erscheinen wird. Darauf sei hier zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen« (627). Das ist der letzte Satz der letzten der 38 Antworten auf die Nutzen-Frage. Okko Behrends hatte auf Seite 61 bereits die weiseste Antwort auf die Frage, ob die Rechtsgeschichte (in Form des römischen Rechts) einen Nutzen habe, gegeben: »Vielleicht«.

Vielleicht auch nicht. 38 Antworten erschienen der »Rechtsgeschichte« im Jahr 2003 zu wenig. Manchmal sind nicht die Fragen unerträglich, sondern die Antworten. Antworten, denen nicht ein Hauch von Phantasie zugeflogen ist, Antworten, denen jede Einbildungskraft fehlt, was Rechtsgeschichte jenseits von direktem Rechtsnutzen sein könnte. Aber Fragen bleibt die Hauptsache, wie schon Kafkas K. wusste. »Rechtsgeschichte« hat deshalb weitergefragt und folgenden Brief in alle Welt verschickt:

»Wozu Rechtsgeschichte? Eine alte Frage, die seit zweihundert Jahren immer wieder einmal gestellt worden ist und die sich einer Zeitschrift namens ›Rechtsgeschichte‹ aufdrängt.

Heute scheint sich die Frage nach der Bedeutsamkeit einer Vergangenheitsbetrachtung des Rechts erneut mit einiger Virulenz zu stellen. Rechtsgeschichte wird von ihrem angestammten Platz an den juristischen Fakultäten verdrängt, rechtshistorische Lehrstühle werden zunehmend eingespart und an aktuelle juristische Subdisziplinen wie Bank- oder Börsenrecht abgegeben. Das ist an deutschen Fakultäten zu beobachten, aber wohl auch an anderen europäischen Universitäten, die ihre Studiengänge nach dem ›Bologna-Modell‹ ausrichten.

Es geht jedoch nicht nur um einen institutionellen Bedeutungsschwund der Rechtsgeschichte als juristischer Disziplin und ihrer Umwandlung in eine historische Hilfsdisziplin. In Frage steht zur Zeit vielmehr die Bedeutung von Recht an sich und damit auch seiner Vergangenheit und seiner Zukunft. Waren die vergangenen zweihundert Jahre eine Epoche der Kodifikationen und damit des Vertrauens in die politische Steuerung der Zukunft mit der Hilfe von Rechtsprogrammen, erscheint heute das Recht nicht mehr unbedingt als Garant für eine wie auch immer geartete Zukunft. Es mehren sich Stimmen auf verschiedenen Reflexionsebenen, von der Gesellschaftstheorie (Willke) bis zur Kinematographie (Spielberg, Minority Report), dass Recht seine Zukunft hinter sich gehabt haben könnte, dass Recht womöglich nicht mehr die mythische, praktische, regulatorische Kraft haben wird wie in der vergangenen Zeit. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Vorstellung des ›Abschieds vom Recht‹ auch Konsequenzen für die historische Betrachtung des Rechts hat, jedenfalls dann, wenn man überhaupt davon aus-

geht, dass Forschungsfragen immer Forschungsfragen der Gegenwart sind.

Besonders spannend ist schließlich der Blick über die Grenzen hinweg. Nimmt man die Welt in den Blick, so trägt die Frage ›Wozu Rechtsgeschichte?‹ eher dazu bei, den angedeuteten kritischen Gestus (auch hinsichtlich der Bedeutung von Recht überhaupt) selbst wieder zu hinterfragen. International sind starke Ungleichzeitigkeiten zu beobachten. Rechtsgeschichte scheint beispielsweise in den Ländern des ›neuen‹ Osteuropas auch als nationale Vergewisserung betrieben zu werden, und Rechtsniedergangsthesen finden dort keinen fruchtbaren Boden.

Das Bild ist also sehr vielschichtig. Gerade deshalb aber erscheint uns die Zeit günstig, die Frage nach Erwartungen und Leistungen der Rechtsgeschichte wieder einmal zu stellen, und zwar nicht auf die deutsche oder europäische Situation beschränkt.

Wir möchten eine Reihe von internationalen Rechtshistorikern und allgemein an der Rechtsgeschichte Interessierten um eine Stellungnahme zur Frage ›Wozu Rechtsgeschichte?‹ bitten. Uns ist sehr an Ihrer Meinung gelegen, und wir möchten Sie herzlich einladen, an dieser Debatte teilzunehmen. Art und Weise eines Statements blieben Ihnen selbstredend vollkommen überlassen. Die angedeuteten Gesichtspunkte sollen lediglich der Anregung dienen. Sie können natürlich Ihre Ausgangspunkte vollkommen frei wählen, und wir würden eine persönliche, etwa auch auf die Situation der Rechtsgeschichte in Ihrem Lande Bezug nehmende, Sicht sehr spannend finden. Die Beiträge zur Debatte ›Wozu Rechtsgeschichte?‹ werden im dritten (September 2003) und vierten (April 2004) Band von Rg erscheinen.«

Zu unserer Freude hat eine Reihe von Autoren zugesagt, sich an der Debatte zu beteiligen. Die ersten Einsendungen können im Anschluss nachgelesen werden. Mögen die Antworten auf eine alte Frage für die Leser erträglich sein.

Immer wieder diese alten Fragen. Vor etwas weniger als hundert Jahren schrieb ein weiser Mann: »Es gibt Praktiker, ja ich glaube es giebt Rechtslehrer, die ein gründliches Studium der Rechtsgeschichte für unnütz halten. In den Palast der Wahrheit gestellt würde ein solcher Mann sagen: ›Was uns Juristen wirklich Not tut, ist außer einer guten Kenntnis des geltenden Rechts eine gründliche Vertrautheit mit möglichst vielen modernen Wirtschaftsverhältnissen. Rechtshistorische Kenntnisse sind ekler Ballast, bedeuten eine Vergeudung von Gedächtniskraft, haben höchstens den Wert von Amönitäten. Das gilt besonders dann, wenn sie ohne Liebe und nur für das Examen rasch und notdürftig aufgerafft sind. Daß unsere armen Jungen Latein und römisches Recht lernen müssen, hat zwei Gründe. Wir sind leider gezwungen einem schier unausrottbaren Professorenvorurteile Rechnung zu tragen, das rätselhaft wäre, wenn es sich nicht aus dem Trägheitsgesetze und damit erklären ließe, daß niemand den Ast absägt, auf dem er selber sitzt. Dazu kommt als zweiter Grund, daß die Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte unseren Splendor vermehrt, indem sie uns für die Augen des Auslandes und der anderen Fakultäten mit dem willkommenen Scheine der Tiefsinnigkeit umgiebt‹«.

Es war Gerhard Beseler, der in seinen »Beiträgen zur Kritik der römischen Rechtsquellen« (4. Heft, Tübingen: Mohr 1920, 224) den advocatus diaboli auftreten ließ. Den Interpolationisten selbst beseelte natürlich mitnichten der wirtschaftsrechtliche Furor, der das historische (theoretische, philosophische) Nachdenken über Recht aus der Universität zu vertreiben sucht. Er hielt es mit dem großen Mommsen, der in seiner

Züricher Rede vom 8. Mai 1852 die mögliche Irritationskraft der Rechtshistoriographie beschwor: »es ist vielleicht mehr als eine paradoxe Behauptung, dass der Entwicklung eines wirklichen und lebendigen gemeinen Civilrechts durch nichts mehr Vorschub geschieht als durch die historische Erforschung eines jeden einzelnen Rechtssatzes« (Juristische Schriften, 3. Band, Berlin: Weidmann 1907, 591 ff., 600). Ja, vielleicht. Theodor Mommsen gehört ebenfalls zu dieser kleinen Anzahl weiser Freunde der Rechtsgeschichte, die das Paradox einer vergangenen Gründung des gegenwärtigen Rechts wahrnehmen und versuchen, von dem Paradox ausgehend weiterzudenken, wobei heute, 151 Jahre nach Mommsen und 83 Jahre nach Beseler, vielleicht mehr als Dogmengeschichte bei diesem Weiterdenken herauskommen möchte. Beseler trug jedenfalls schon Anfang des 20. Jahrhunderts nicht die Anfang des 21. Jahrhunderts kaum noch zu ertragenden, katzbuckligen Argumente für das Dazu der Rechtsgeschichte vor, sondern rief aus seinem Palast der Wahrheit den Skeptikern und Gegnern der Rechtsgeschichte grimmig entgegen (Beiträge, 224): »Wie ordinär! Und wie einsichtslos!«

Rainer Maria Kiesow